

foederatio Paedo-medicorum helveticorum

fPmh

*Ärztliche Union für Kinder und Jugendliche
Union des Médecins d'Enfants et d'Adolescents*

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Die fPmh ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz der fPmh befindet sich bei der Geschäftsstelle der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie (SGP).

II. Zweck

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Vertretung gemeinsamer Anliegen der drei Gründungsgesellschaften.

Die fPmh bildet einen Dachverband der Fachgesellschaften: Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP), Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – Psychotherapie (SGKJPP) und Schweizerische Gesellschaft für Kinderchirurgie (SGKC).

Sie erfüllt die ihr gemeinsam von ihren Mitgliedergesellschaften übertragenen Aufgaben, wie sie beispielsweise im Grundsatzpapier „Grundsätze zur kindgerechten und kindspezifischen medizinischen Betreuung“ festgehalten sind.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der fPmh sind die Fachgesellschaften SGP, SGKJPP und SGKC als Gründungsgesellschaften der fPmh.

Die fPmh kann weitere Mitglieder aufnehmen, sofern alle Mitgliedergesellschaften auf ihrem ordentlichen Entscheidungsweg zustimmen. Mitglieder der fPmh können ärztliche Gesellschaften sein, die sich für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen einsetzen.

IV. Organe

Art. 4

Die Organe der fPmh sind:

1. Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den Vorständen der Mitgliedgesellschaften mit je einer Stimme pro Gesellschaft.
2. der Vorstand der fPmh
3. die gemeinsamen Kommissionen

Art. 5

Bei den drei Organen der fPmh sollen die Entscheide auf Konsens basieren.

Art. 6

Der Vorstand der fPmh besteht aus Delegierten der SGP, der SGKJPP und der SGKC sowie den Präsidenten der gemeinsamen Kommissionen. Jede Mitgliedgesellschaft hat je eine Stimme im Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten der fPmh aus seiner Mitte. Der Präsident kommt in der Regel alternierend aus einer der drei Gründungsgesellschaften.

V. Finanzierung

Art. 7

Die fPmh führt keine eigene Rechnung.

Die Sitzungsspesen der Vorstands- und Kommissionsmitglieder werden von den sie delegierenden Gesellschaften getragen.

Die weiteren der fPmh entstehenden Kosten, wie für Kommissionsarbeit ausserhalb der Sitzungen, Kosten für Delegationen, allfällige Sekretariatskosten, usw., werden unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen der Mitgliedgesellschaften prozentual aufgeteilt. Die Geschäftsstelle der SGP bestimmt den Schlüssel jährlich auf Grund der von den Mitgliedgesellschaften gemeldeten ordentlichen Mitglieder. Die Geschäftsstelle der SGP führt für die fPmh ein separates Buchhaltungskonto und erstellt eine jährliche Abrechnung.

Das Budget wird jährlich für das nachfolgende Jahr durch den Vorstand festgelegt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

VI. Statutenänderung

Art. 8

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliedgesellschaften.

VII. Auflösung

Art. 9

Der Verein wird aufgelöst, wenn die zuständigen Organe einer Mitgliedgesellschaft den Austritt beschliessen, es sei denn, die verbleibenden Mitgliedgesellschaften beschliessen die Weiterführung.

VIII. Inkrafttreten

Art. 10

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die drei Gründungsgesellschaften in Kraft.

Gründung beschlossen:

Ort / Datum:

Unterschriften:

SGP:

SGKJPP:

SGKC:

Der Präsident:

Der Präsident:

Der Präsident: